



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

## Antwort

der Landesregierung - Innenminister

### „Übersichtsaufnahmen“ friedlicher Versammlungsteilnehmer in Schleswig-Holstein

1. Welche unterschiedlichen Arten von Kameras werden im Land eingesetzt, um aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Strafprozessordnung, Versammlungsgesetz etc.) bei Großlagen und Versammlungen zu filmen? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

Antwort:

Die eingesetzten Kameras sind den Anlagen „Auflistung Kameras der PD AFB“ sowie „Videokameras des LKA“<sup>1</sup> zu entnehmen.

2. Verfügen diese Kameras über eine Zoomfunktion und, wenn ja, in welcher jeweiligen Qualität?

Antwort:

Siehe Anlagen.

3. Verfügen diese Kameras über eine Möglichkeit zur Aufzeichnung der angefertigten Aufnahmen (Speicherchip, Schnittstellen, Festplatten etc.)?

Antwort:

Siehe Anlagen.

---

<sup>1</sup> Die Kameras der Flächendirektionen werden zentral vom LKA beschafft und sind in seiner Liste enthalten.

4. Wie erfolgt das Filmen zum Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ von Hausdächern, Hubschraubern oder einem anderen erhöhten Standort, werden hierfür besondere Kameras eingesetzt? Wenn ja, welche? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 kann Bezug genommen werden.

5. Wie werden Teilnehmer von Versammlungen über die Anfertigung von „Übersichtsaufnahmen“ von Hausdächern, Hubschraubern und anderen erhöhten Standorten informiert?

Antwort:

Übersichtsaufnahmen sind für die Versammlungsteilnehmer grundsätzlich erkennbar. Sofern im einzelnen Falle aufgrund etwa der Bebauung keine Erkennbarkeit gewährleistet werden kann, wird die Versammlungsleitung unterrichtet. Die Versammlungsleitung wird bereits im Kooperationsgespräch von der Polizei darauf vorbereitet.

6. Auf welche Art und Weise wird den betroffenen Versammlungsteilnehmern deutlich gemacht, wenn von der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen (Bildübertragung) zur Anfertigung von Aufzeichnungen übergegangen wird?

Antwort:

Durch die polizeiliche Einsatzleitung der Versammlungsleitung und durch den Einsatzabschnitt „Taktische Kommunikation“ den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

7. Bei welchen Versammlungen und Großlagen wurden in den letzten fünf Jahren Übersichtsaufnahmen angefertigt und warum?

- a) Wie groß waren diese jeweils (Teilnehmerzahl)?
- b) Aufgrund welcher konkreten Umstände (bitte für jeden Einzelfall detailliert darstellen) war die Versammlung bzw. die Großlage „unübersichtlich“?
- c) Wie definiert die Landesregierung in diesem Zusammenhang „unübersichtlich“?
- d) Wieso war es in jedem Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich, dass „Übersichtsaufnahmen“ angefertigt wurden?
- e) Welchen konkreten Nutzen hatte der Kameraeinsatz im Vergleich zu einer menschlichen Beobachtung? Welche Maßnahmen sind aufgrund der Aufnahmen veranlasst worden?
- f) Waren an den Kamerastandorten zugleich Polizeibeamte zugegen, welche das Geschehen mit eigenen Augen beobachten konnten?
- g) Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigten die Annahme, dass von den gefilmten Personen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgingen (§ 12a VersG)?

Antwort:

a) und b)

Lübeck: Bomben für den Frieden

2009 – Hubschrauber Pol HH

2010 – mobile Kamera, Hubschrauber BPol

2011 – Hochhaus, Hubschrauber BPol

2012 – Hochhaus, Hubschrauber BPol

Es ist für die Landesregierung unmöglich, die situative Einschätzung des Einsatzleiters retrograd nachzuvollziehen, die bis zu fünf Jahren zurückliegt und die seinerzeit nicht mittels Rechtsbehelfen angegriffen wurde. Mit dieser Vorbemerkung kann auf die folgenden Zahlen aufmerksam gemacht werden:

2009 a) Teilnehmer: 2450      b) Anzahl Aufzüge: 8  
2010 a) Teilnehmer: 1350      b) Anzahl Aufzüge: 8  
2011 a) Teilnehmer: 1640      b) Anzahl Aufzüge: 12  
2012 a) Teilnehmer: 2620      b) Anzahl Aufzüge: 19

- c) Der unbestimmte Begriff „unübersichtlich“ kann nicht abstrakt konkretisiert werden.
- d) Siehe Teilantwort zu a) und b).
- e) Die Videoeinspielung in Echtzeit gibt dem Polizeiführer in der Befehlsstelle ein authentisches Bild. Im Übrigen wird auf den zweiten Satz der Teilantwort zu a) und b) verwiesen.
- f) Ja.
- g) Es wird auf den zweiten Satz der Teilantwort zu a) und b) Bezug genommen.

8. Bisher dürfen Versammlungsteilnehmer nur gefilmt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen (§ 12a VersG).

- a) In welchen Fällen hält die Landesregierung eine Überwachung von Versammlungsteilnehmern für erforderlich, bei denen keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit bestehen?
- b) Bei welchen Versammlungen der letzten fünf Jahre sah sich die Polizei durch § 12a VersG gehindert, eine fachlich als erforderlich eingeschätzte Videoüberwachung zu veranlassen?
- c) Wenn die Rechtslage ein Filmen losgelöst von den Voraussetzungen des § 12a VersG gestattet hätte, welche weiteren Versammlungen in den vergangenen fünf Jahren wären gefilmt worden?

Antwort:

- a) In keinem der so beschriebenen Fälle.
- b) Keine, Fachlichkeit ist stets rechtsgebunden.
- c) Die Landesregierung beantwortet keine hypothetischen Fragen.

9. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an die jeweilige Dokumentation von polizeilichen Kameraeinsätzen bei Großlagen und Versammlungen, damit eine nachträgliche parlamentarische Kontrolle bzw. eine gerichtliche Überprüfbarkeit der polizeilichen Maßnahme möglich ist?

Antwort:

Nach § 12a Abs. 1 VersG gefertigte Unterlagen stehen in den von § 12a Abs. 2 VersG gesetzten Zeitfenstern zur Verfügung. Die Einsatzberichte werden innerhalb der Aufbewahrungsfristen bei der einsatzführenden Dienststelle archiviert.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit von Übersichtsaufnahmen bei friedlichen Demonstrationen mit den folgenden Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts?

- "Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist." (BVerfGE 65,1)
- "Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. Insofern kann auch von Belang sein, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass geben und wie dieser beschaffen ist. Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf." (BVerfGK 10, 330)

Antwort:

Die Landesregierung hält Übersichtsaufnahmen für vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

**Anlage „Aufüstung Kameras PD AFB“**

<b>Kamera-Typ</b>	<b>Wechsel-Objektive</b>	<b>Brennweite</b>	<b>Optischer Zoom</b>	<b>Chipgröße</b>	<b>Aufnahme-medium</b>	<b>Daten-format</b>	<b>Auflösung</b>
VIDIT SNL-2VS	nein	2,6-91 mm	35 fach	k. A.	Mini-DV Festplatte	DV	752x582
Sony HDR-HC9E	nein	5,4-54 mm	12 fach	1/2,9 Zoll, 6.3 CMOS Sensor	Mini DV Memory Stick	HDV	1080i
Panasonic HDC-SD 909	nein	3,45-41,4 mm	12 fach	3MOS Sensor, 1/4,1 Zoll	SD-Card	AVCHD	1920x1080
Sony HXR-NX 70 E	nein	3,8-38 mm	10 fach	CMOS Sensor 1/2,88 Zoll	SD-Card interne Speicher	AVCHD MPEG 4	1920x1080
JVC GY-DV 5001	nein	6,7-127 mm	19 fach	3 x CCD, 1/2 Zoll	DV-CAM Mini-DV	DV-CAM	1270x720
Panasonic WV-BL 730	Computer V16Z1618AMS	16 – 160	10 fach	CCD	Festplatte	MPEG-2	720 x 576
und	Fujinon C10X16	16 – 160	10 fach	1/2 Zoll		2CIF	
Panasonic WV-BL 735	Pentax H15ZAMED-5	8 – 120	15 fach			D1	
	Cosmicar C10Z1014M2EMA- 1	10,5 – 105	10 fach				
	Computer	12,5 – 75	6 fach				

Kamera-Typ	Wechsel-Objektive	Brennweite	Optischer Zoom	Chipgröße	Aufnahme-medium	Daten-format	Auflösung
	Cosmicar/Pentax H10ZME-5	7,5 – 75	10 fach				
	Panasonic WV – LZ83/6E	8,5 – 51	9 fach				
Sanyo Day/Night Camera (FÜAT)	KOWA LMZ300AM	5,5 – 165	31 fach	1/3 Zoll	Festplatte	MPEG-2 2CIF, D1	720 x 576
Sony DCR-HC39E	nein	3-36 mm	12 fach	CCD 1/5,5 Zoll	Mini-DV	DV	640x480
Sony DCR-HC90E/HC96/HC96E	nein	5,1-51mm	10 fach	CCD 1/3 Zoll	Mini-DV	DV	640x480

## Anlage „Aufüstung Kameras LKA“

Hersteller	Typ	Brennweite mm	Chipgröße	Format	Auflösung Video	Speichermedium
JVC	GR-D645EG	3-45	1/5" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	HC-V 727 EG-K	2,82-59,2	1/4,7" CMOS	AVCHD MPEG4	1920x1080	SD-Karte
Panasonic	HDC-SD 66	3,02-75,5	1/4,1" CMOS	AVCHD MPEG4	1920x1080	SD-Karte
Panasonic	HDC-SD 80 EG-K	3,45-41,4"	1/4,1" CMOS	AVCHD MPEG4	1920x1080	SD-Karte
Panasonic	NV-GS 11 EG-S	2,1-50,4	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 150	2,45-24,5"	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 180 EG-S	2,45-24,5"	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 27 EG-S	1,9-57	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 35 EG	2,1-50,4	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 37 EG-S	1,9-57	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 60	1,9-57	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	NV-GS 90 EG-S	1,8-75,6	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Panasonic	SDR T 50 EG	1,48-104	1/8" CCD	MPEG4/2	720x576	SD-Karte; 4GB intern
Sanyo	Xacti VPC-WH 1	2,5-75	1/6" CMOS	MPEG4	1280x720	SD-Karte
Sony	DCR-HC 53	1,8-4,1	1/6" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Sony	DCR-HC 90	5,1-51	1/3" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Sony	DCR-HC 96 E	5,1-51	1/3" CCD	Mini DV	720x576	Mini DV Kassette
Sony	DCR-TRV 255 E	2,5-50	1/6" CCD	Hi-8	720x576	Hi-8 Kassette
Sony	DCR-TRV 320	3,7-92,5	1/4" CCD	Digital 8	720x576	Hi-8 Kassette
Sony	HDR HC-9 E	5,4-54	1/2,9 CMOS	HDV	1440x1080	Mini DV Kassette
Sony	HDR-CX 130	2,1-63	1/4" CMOS	MPEG4	1920x1080	SD-Karte; Memory-Stick
Sony	HDR-CX 200 E	2,5-62,5	1/5,8 CMOS	MPEG4	1920x1080	SD-Karte; Memory-Stick
Sony	HDR-CX 220 E	2,1-57	1/5,8 CMOS	MPEG4	1920x1080	SD-Karte; Memory-Stick
Sony	HDR-CX 320 E	1,9-57	1/5,8 CMOS	MPEG4	1920x1080	SD-Karte; Memory-Stick
Sony	HDR-PJ 320 E	1,9-57	1/5,8 CMOS	MPEG4	1920x1080	SD-Karte; Memory-Stick